



STATUTEN

der

evang. ref. Frauen

Küssnacht am Rigi

1. Name, Sitz und Zweck

Die evang. ref. Frauen Küssnacht und Umgebung haben ihren Sitz in Küssnacht am Rigi.

- a) Sie können im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Aufgaben übernehmen, die der Allgemeinheit dienen. Sie können diese Aufgaben alleine durchführen, oder sich in irgend einer Form daran beteiligen.
- b) Die „Frauen“ übernehmen die Weihnachtsbescherung, die Seniorennachmittage, sowie ähnliche Aufgaben in der Kirchgemeinde.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, die sich für die Aufgaben des Vereins interessiert. Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

3. Organe

Es sind dies:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung erfolgt einmal jährlich.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Die Wahl der Präsidentin
- e) Die Wahl des Vorstandes
- f) Die Bestätigung der Rechnungsrevisorinnen
- g) Beschlüsse, neue Aufgaben zu übernehmen oder bestehende Werke abzugeben
- h) Änderungen der Statuten
- i) Die Auflösung des Vereins

4. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsidentin

Vizepräsidentin

Aktuarin

Kassierin

Den verantwortlichen Leiterinnen der Werke zwei bis 5
Beisitzerinnen

Die Amtsdauer der Präsidentin beträgt 3 Jahre und sie ist dann wieder wählbar. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Wichtige Schreiben unterschreibt die Präsidentin zusammen mit der Aktuarin oder der Kassierin.

Für den Postcheck- und Bankverkehr haben die Kassierin und die Präsidentin Einzelunterschrift.

5. Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

6. Rechnungswesen

Der Verein beschafft sich seine Mittel

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen von Gönnern und der öffentlichen Hand
- c) Besondere Aktionen wie Bazars und Verkäufe

7. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Der Verein löst sich auf, wenn 2/3 der Mitglieder es verlangen. Ist dies der Fall, so wird das vorhandene Vermögen beim Kirchgemeinderat deponiert, und dasselbe einem im gleichen Sinn und Zweck zu gründenden Verein wieder zur Verfügung gestellt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Februar 1994. Der Name evang. Ref. Frauen und das Logo sind von der Generalversammlung am 5. März 2008 genehmigt worden.

Die Präsidentin



Susanne Rüegg

Die Aktuarin



Lucia Sidler